G 3378

NRW DRB

www.drb-nrw.de

33. Jahrgang Februar 2012

AUSGABE 1

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

– RiStA –

BUND DER RICHTER UND STAATSANWÄLTE
IN NORDRHEIN-WESTFALEN

BERICHTE / INFORMATIONEN / NEUIGKEITEN

Martin-Gauger-Preisverleihung in Köln

MARTIN GAUGER PREIS

Wir bleiben dran

Politik in Verzug

Seit Jahren gefordert
Noch immer ignoriert

1) 500 neue Richterstellen und 200 neue Staatsanwaltsstellen
2) Amtsangemessene Besoldung
3) Rücknahme der Beihilfekürzungen
4) Rücknahme der Weihnachts- und Urlaubsgeldkürzung
5) Verbesserte Sachmittel- und IT-Ausstattung
6) Ausweitung der Mitbestimmung in einem neuen LRiStAG
7) Leistungsfähiger Service-Bereich
8) Selbstverwaltung der Justiz

Impressum

Herausgeber:

Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW,
Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes
Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG a.D.) (verantwortlich); Dr. Einhard Franke (DAG);
Jürgen Hagmann (RAG a.D.); Stephanie Kerkering (StAin);
Harald Kloos (RAG); Simone Lersch (StAin); Lars Mückner (RAG);
Nadine Rheker (RinAG); Antonietta Rubino (Rin); Klaus Rupprecht (RAG a.D.).
E-Mail: rista@drb-nrw.de
Verlag: Neusser Druckerei und Verlag GmbH, Moselstraße 14, 41464 Neuss
E-Mail: richterundstaatsanwalt@ndv.de
Anzeigen: Iris Domann, Tel: 0 21 31/404-232; Fax: 0 21 31/404-424;
E-Mail iris.domann@ndv.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 24 vom 01. Januar 2012
Vertrieb: Tel: 0 21 31/404-560; Fax: 0 21 31/404-561;
E-Mail: leserservice@ndv.de
Herstellung: L. N. Schaffrath Druck Medien GmbH & Co. KG
Marktweg 42-50, 47608 Geldern, www. schaffrath.de

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,– € plus Versandkosten.
Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes:
Sparkasse Hamm (BLZ 41050095), Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, oder Wolfgang Fey, Becher Str. 65, 40476 Düsseldorf.

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in RiStA geschlechtsunabhängig den Beruf.

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

Titelbild: Gauger-Preisträger von Nadine Rheker, Kleve

INHALT

editorial 3

drb aktion

Verleihung des Martin-Gauger-Preises 2011 im OLG Köln 4
Laudatio von Staatssekretärin Dr. Brigitte Mandt 5

drb intern

Aus der Vorstandsarbeit 8
Kandidaten-Liste des DRB-NRW 8
Weihnachtsgeld 8
Aus der Amtsrichterkommission im DRB-NRW 8
Presseerklärung 9
3. Staatsanwaltstag NRW 10

drb bund

20 Jahre DRB in den neuen Bundesländern 9

drb vor ort

Geburtstage im März/April 2012 12

beruf aktuell

Nationale Experten gesucht 13
Eildienst 14

glosse

Zu guter Letzt 15

impressum 2

RiStA
braucht Leserbriefe
rista@drb-nrw.de

Über das Engagement des VBE

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege!

Soziale Ausgrenzung und Armut stellen ein zunehmendes Problem dar, auf das unsere Gesellschaft noch keine überzeugenden Antworten gefunden hat. Es reicht nicht aus, wenn die Bundeskanzlerin mal eben mit einem Federstrich Deutschland zur Bildungsrepublik erklärt. Es reicht auch nicht aus, im Jahre 2008 einen Dresdener Bildungsgipfel einzuberufen, dessen Beschlüsse hinsichtlich einer ausreichenden Finanzierung von Bildung und Forschung auch drei Jahre später noch nicht einmal ansatzweise umgesetzt wurden. Der Verband Bildung und Erziehung (VBE) steht als parteipolitisch unabhängige Bildungsgewerkschaft zum Ziel der Bildungsrepublik genauso wie zu den Beschlüssen des Dresdener Bildungsgipfels. Aber schönen Worten müssen endlich auch Taten folgen.

Jutta Endrusch

Der VBE bringt sich deshalb aktiv in die Gestaltung der Bildungslandschaft ein und unterstützt die Pädagoginnen und Pädagogen bei ihrer täglichen Arbeit. Wir haben uns die Stärkung und Förderung von Bildungsqualität, Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit auf unsere Agenda geschrieben. Der VBE vertritt vor diesem Hintergrund die Interessen der Lehrkräfte und von pädagogischen Fachkräften vom Elementar- bis zum Hochschulbereich und gestaltet das Bildungssystem der Zukunft, dessen pädagogisches Konzept das Kind beziehungsweise den Jugendlichen in den Mittelpunkt stellt, aktiv mit.

Der Deutsche Richterbund und der Verband Bildung und Erziehung sind in diesem Zusammenhang starke Kooperationspartner, die mittlerweile auf eine langjährige Tradition der Zusammenarbeit zurückblicken können. Der VBE unterstützt den DRB dabei, die an Bildung Beteiligten gezielt anzusprechen. Das wohl bekannteste Projekt, das aus der Kooperation des DRB und dem VBE mit weiteren Professionsgruppen hervorgegangen ist, trägt den Titel ***„FAMOS – Familien optimal stärken“****. Es handelt sich dabei um ein Projekt zur Gewaltprävention und Stärkung von Familien. Gewalt und aggressives Verhalten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sind gesellschaftlich nicht akzeptabel. Diese Verhaltensmuster sind häufig das Ergebnis eines Prozesses, der schon in der frühen Kindheit beginnt. Oftmals spielen Erziehungsdefizite für diese Entwicklung eine entscheidende Rolle. Ein wichtiger Schritt zur Problembewältigung stellt deshalb die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz dar. In dem Projekt „FAMOS“ werden universelle, präventive Maßnahmen gefördert und erprobt, um langfristig auf einer gesicherten wissenschaftlichen Basis Empfehlungen für eine breite Öffentlichkeit sowie die Politik geben zu können.*

Ziele dieses Projekts sind die Verringerung von Gewalt in Familien, von Gewaltbereitschaft unter Kindern und Jugendlichen sowie die Förderung von deren seelischer Gesundheit. Durch die Stärkung der Erziehungskompetenz sowie einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kinderärzten, Therapeuten, Psychologen, Erzieherinnen und Lehrkräften soll eine Basis geschaffen werden, die eine gesunde Entwicklung und Förderung der Kinder ermöglicht. Im Vordergrund steht ein individuelles maßvolles Vorgehen, das nur so viel Unterstützung gewährt, wie nötig ist. Eine frühzeitige Prävention soll u. a. ein Abrutschen in die Kriminalität verhindern.

Da eine entsprechende Förderung nicht frühzeitig genug beginnen kann, hat der VBE das Projekt „FAMOS – Familien optimal stärken“ gemeinsam mit dem DRB-NRW und weiteren Kooperationspartnern vor einigen Jahren auf seinem regelmäßig stattfindenden Erzieherinnentag in Dortmund einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt.

Zum Schutz vor sozialer Ausgrenzung und Armut ist ein gesamtgesellschaftlicher Bildungskonsens erforderlich. Für den VBE ist Bildung der Schlüssel zur Ausbildung und damit zur aktiven sowie erfolgreichen gesellschaftlichen Teilhabe. Unter dem Motto ***„Mehr Gerechtigkeit wa(a)gen“*** *setzt sich der Verband Bildung und Erziehung für verbesserte Bildungschancen und mehr Bildungsgerechtigkeit im Hinblick auf die dringend notwendige qualitative Weiterentwicklung unseres Bildungssystems ein.*

Vor diesem Hintergrund unterstützt der VBE auch über die Verbandsgrenzen hinaus sinnvolle Projekte, die den Stellenwert von Bildung und Erziehung unterstreichen. Insofern freuen wir uns auch diesmal wieder, die ***Verleihung des Martin-Gauger-Preises*** *unterstützen zu können. Durch unseren langjährigen Einsatz, diesen Wettbewerb in den Schulen bekannt zu machen sowie durch entsprechende Veröffentlichungen in unserer Verbandszeitschrift „Schule heute“ konnten wir die Arbeit des Deutschen Richterbundes in den letzten Jahren konstruktiv begleiten und die Lehrerinnen und Lehrer der verschiedenen Schulformen sowie die Fachkräfte aus dem Elementarbereich für das jeweilige Motto – in diesem Jahr aktuell* ***„Armut und soziale Ausgrenzung“*** *– sensibilisieren.*

Der Verband Bildung und Erziehung und der Deutsche Richterbund sind in den letzten Jahren Kooperationspartner für die professionelle Stärkung der Erziehungs- und Bildungskompetenz von Eltern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Lehrkräften geworden, um Kindern und Jugendlichen bessere Bildungs-, Berufs- und Lebenschancen zu eröffnen.

Mit freundlichem Gruß

J. Endrusch

Stv. Landesvorsitzende VBE NRW

Im Editorial äußern sich Mitglieder der Redaktion oder an der Justiz beteiligte oder interessierte Personen.

Eine Initiative des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW

Verleihung des Martin-Gauger-Preises 2011 im OLG Köln

An jenem kühlen, sonnigen Dezembernachmittag war in dem ehrwürdigen Gebäude des OLG Köln am Reichensbergerplatz alles etwas anders als sonst. Auf den ersten Blick schien an diesem Tag das fliegende Klassenzimmer von Erich Kästner im Gericht landen zu wollen. Wo sonst vornehmlich Richter, Anwälte, Justizbedienstete oder Referendare in die Sitzungssäle eilen, drängten sich am 9. 12. 2011 Schülerinnen und Schüler aus allen Teilen von NRW in Scharen mit ihren Lehrern durch das imposante Treppenhaus des Gerichts und strebten dem großen Plenarsaal des OLG zu.

Zum vierten Mal seit 2004 richtete der DRB-NRW einen Schülerwettbewerb zum Internationalen Tag der Menschenrechte aus und verlieh im Rahmen einer Feierstunde den Martin-Gauger-Preis, benannt nach dem einzigen namentlich bekannten Juristen, der 1934 den Eid auf Adolf Hitler verweigerte, danach aus dem öffentlichen Dienst entlassen und wenige Jahre später nach Verweigerung des Kriegsdienstes, Fluchtversuch und Verhaftung im KZ ermordet wurde. Das Thema des Schülerwettbewerbs zum Tag der Menschenrechte lautete in diesem Jahr **„Armut und soziale Ausgrenzung“**.

Der Landesvorsitzende des DRB-NRW, **Reiner Lindemann,** begrüßte die zahlreichen Schüler und Lehrer, die Spitzen aus Justiz und Behörden und übermittelte auch Grüße der Familie Gauger aus Süddeutschland. Zum Thema des Wettbewerbs sprach die stellvertretende Sprecherin der Nationalen Armutskonferenz **Michaela Hofmann**, Caritas Köln, und bewegte die Anwesenden mit ihrem Bericht, an dem sich die Aktualität und Brisanz des Wettbewerbsthemas zeigte. Sie präsentierte erschreckende Zahlen und Fakten, vor allem zur Kinderarmut. Danach gelten in NRW nicht weniger als

Martin-Gauger-Preis

Ein bleibendes Vorbild!

„Wählte Ungnade, wo Gehorsam nicht Ehre brachte“,

dieser Satz des preußischen Generals Johann Friedrich Adolf von der Marwitz könnte auch das Motto des 1941 von den Nationalsozialisten ermordeten Juristen Martin Gauger gewesen sein, an den der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen mit der Verleihung des Martin-Gauger-Preises für Menschenrechte erinnert hat.

Gauger ist der einzige namentlich bekannte Staatsanwalt, der den Treueid auf Adolf Hitler und dessen verbrecherisches Regime verweigert hat.

Der 1905 als Sohn eines Pfarrers geborene Gauger studierte Jura und begann 1933 bei der StA Wuppertal seine juristische Laufbahn.

Den Treueid verweigerte er 1934 mit den Worten, dass es ihm unerträglich gewesen wäre,

„wenn ich jenen uneingeschränkten Eid der Treue und des Gehorsams gegenüber jemandem geleistet hätte, der seinerseits an kein Recht und kein Gesetz gebunden ist“.

Dieser tapfere Mann verließ daraufhin den Staatsdienst und arbeitete zunächst als Rechtsberater der Bekennenden Kirche in Berlin.

Nach Kriegsausbruch sollte Gauger gemustert werden. Dieser Aufforderung versuchte er sich durch Flucht in die Niederlande zu entziehen, um von dort aus nach England zu gelangen. Doch das Schicksal meinte es nicht gut mit ihm. Einen Tag nach seiner Flucht besetzte die Wehrmacht Holland. Martin Gauger wurde verhaftet, im Juni 1941 in das KZ Buchenwald überstellt und im Juli 1941 in der Vergasungsanstalt Sonnenstein (Sachsen) ermordet. Zur Verschleierung des Mordes wurde – wie später auch in der kommunistischen DDR in entsprechenden Fällen üblich – „Tod durch Herzschlag“ attestiert.

MARTIN GAUGER PREIS

Nordrhein-westfälische Schülerinnen und Schüler haben sich mit dem Thema Gauger und Menschenrechte beschäftigt, seit der DRB-NRW im Jahre 2006 seinen Menschenrechtspreis nach Martin Gauger benannt hat. In Anwesenheit der NRW-Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter und der 91-jährigen Schwester des Ermordeten wurden die Preise damals im alten Schwurgerichtssaal des LG Wuppertal, der ehemaligen Wirkungsstätte Gaugers, überreicht.

Historie:

2004 Veranstaltungen zur Verleihung des Menschenrechtspreises des DRB-NRW in Essen und Hamm;
2006 Benennung des Menschenrechtspreises nach Martin Gauger und Verleihung in Wuppertal;
2008 Verleihung des Martin-Gauger-Preises in Recklinghausen;
2011 Verleihung des Martin-Gauger-Preises in Köln.

Hofmann, Riedel

25% der Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren als arm, bundesweit in einzelnen großen Städten und sozialen Ballungsräumen sogar bis über 50%.

Anschließend sprach der Hausherr und Präsident des OLG Köln, **Johannes Riedel,** für die Jury und erläuterte, wie schwierig die Auswahl der Preisträger gewesen sei. Zugleich lobte und würdigte er die Arbeiten aller teilnehmenden Schulen als ambitionierte und kreative Projekte, die nach seiner Ansicht alle einen Preis verdient hätten. Er unterstrich die Vielfalt, die hohe Qualität und den Ideenreichtum der eingereichten Beiträge. Seine Rede schloss er mit der Anregung, künftig einen der Preisträger mit in die Jury zu berufen.

Die Preisverleihung übernahm die Staatssekretärin im JM, **Dr. Brigitte Mandt**, die die Arbeiten vorstellte und mit herzlichen Worten die Auszeichnungen an die Schüler übergab. Zuvor widmete sie sich in ihrer Ansprache dem Namensgeber des Menschenrechtspreises und skizzierte den beeindruckenden Lebenslauf und das Schicksal von Martin Gauger, dessen Verhalten deutlich zeigt, was Richter und Staatsanwälte bereits 1934 über die Natur des nationalsozialistischen Regimes und dessen Verhältnis zum Recht erkennen konnten, wovor fast alle ihre Augen aber bewusst verschlossen.

Wie schwer der Jury die Auswahl unter den Wettbewerbsbeiträgen tatsächlich gefallen sein musste, zeigte sich auch daran, dass der 5. Platz zweimal vergeben wurde.

Unter dem Beifall der Gäste nahmen die Preisträger ihre Urkunden und Geldpreise von 100,– € bis 500,– € aus den Händen von **Dr. Brigitte Mandt** in Empfang. Für die Idee, das Ziel des bekannten Gesellschaftsspiels *Monopoly* gleichsam auf den Kopf zu stellen und mit dem neuen Brettspiel *„YLOPONOM“* den Gedanken des Sozialen (u. a. mit Aufgabenkarten für Sozialpunkte) in den Mittelpunkt zu rücken, erhielt die katholische und evangelische Lerngruppe der Klasse 9b und der Stufe 9 der Anne-Frank-Realschule Ahaus einen verdienten ersten Preis.

In diesem Heft kann die ganze Komplexität der Arbeiten der Schüler nicht wiedergegeben werden. Durch den nachfolgenden, fast vollständigen Abdruck der Laudatio Dr. Mandts versucht die RiStA-Redaktion jedoch aufzuzeigen, wie vielfältig und ideenreich mit dem Thema „Armut und soziale Gerechtigkeit“ umgegangen wurde.

Das musikalische Rahmenprogramm gestalteten die Künstler Alexander Meyen und Debasish Bhattarcharjee mit indischen Klängen auf Violine und Tabla.

Nach der Preisverleihung diskutierten die Gäste bei einem Imbiss und Getränken. Noch lange standen sie vor den ausgestellten Schülerarbeiten in den Gängen des OLGs.

Laudatio*) von Staatssekretärin Dr. Brigitte Mandt

Wir brauchen soziale Gerechtigkeit

Martin Gauger erklärte später seine Eidesverweigerung damit, dass es ihm unerträglich gewesen wäre, „wenn ich jenen uneingeschränkten Eid der Treue und des Gehorsams gegenüber jemandem geleistet hätte, der seinerseits an kein Recht und kein Gesetz gebunden ist.“

Martin Gaugers Verhalten zeigt deutlich, was Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bereits im Sommer 1934 über die Natur des nationalsozialistischen Regimes und dessen Verhältnis zum Recht erkennen konnten, wenn sie es denn sehen wollten. Martin Gaugers Sorge um Recht und Gerechtigkeit als höchste Verpflichtung einer jeden Juristin und eines jeden Juristen stand bei ihm über Karrieredenken und seinem eigenem Sicherheitsbedürfnis. Kurz vor seiner Ermordung im KZ Sonnenschein gelang es ihm, in einem Brief an seinen Bruder das zu formulieren, was wir uns bis heute fragen:

„Wenn einmal der Nebel sich zerteilt hat, in dem wir leben, dann wird man sich fragen, warum nur einige, warum nicht alle sich so verhalten haben.“

Vor dem Hintergrund des aktuellen Naziterrors ist diese Fragestellung aktueller denn je. Und hier findet sich auch der unmittelbare Bezug zu unserem heutigen Thema **„Armut und soziale Ausgrenzung“**.

Denn es zeigt sich immer wieder, dass die Bereitschaft für Gewalt und Hass, vor allem auf Ausländer, insbesondere da entsteht, wo die Chancen für Kinder und Jugendliche im privaten, beruflichen und sozialen Umfeld eingeschränkt sind. Es gilt dieser Bedrohung deshalb so früh wie möglich vorzubeugen, damit sie nicht die Ausmaße der Bedrohung der Gesellschaft durch den Nationalsozialismus erreicht. Richter und Staatsanwälte wissen, dass im Bereich der Jugendkriminalität, ein großer Teil der Jugendlichen, die straffällig werden, aus armen und deshalb sozial instabilen Verhältnissen stammt.

Wir brauchen soziale Gerechtigkeit!

Der sozialen Gerechtigkeit liegt die Vorstellung zugrunde, dass die Interessen aller Beteiligten gleichermaßen berücksichtigt werden. Forderungen nach sozialer Gerechtigkeit zielen immer auch auf die Frage, wie Rechte, Positionen, materielle und immaterielle Güter in einer Gesellschaft verteilt werden sollen.

Leider müssen wir aber zunehmend eine soziale Schieflage zwischen den Ein-

*) Auszug aus der Ansprache

Roben
für Richter, Anwälte, Protokollführer in hervorragender Qualität.

Gerne senden wir Ihnen ein Angebot mit unseren 10 versch. Stoffproben
Seit 1890
F.W.Jul.Assmann
Maßanfertigung und Konfektionsgrößen zu gleichen Preisen
(ab 215,-- zzgl. MWSt.)
F.W.Jul.Assmann
Postfach 1130,
58461 Lüdenscheid
Tel. ++49 2351/22 492
Fax: ++49 2351/38 08 66
jurist@f-w-jul-assmann.de
www.f-w-jul-assmann.de

Lindemann, Dr. Mandt

kommensstarken und den Einkommensschwachen verzeichnen. Der Anteil derer, die trotz Erwerbstätigkeit nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, wächst zunehmend. Seit den 1990er Jahren ist ein Anstieg der Armut, insbesondere der Kinderarmut nicht mehr zu übersehen. Mit der Diskussion über diese Entwicklung verbinden sich Begriffe wie Ausgrenzung oder sozialer Abstieg. Gerade Kinder erleben auf vielfältigen Ebenen Konsequenzen der familiären Armut.

In aller Regel wirkt sich materielle Armut der Familie vor allem bei der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen besonders negativ aus. Dazu gehören erhebliche gesundheitliche Einschränkungen, negative Schulkarrieren, geringeres, problematisches Selbstwertgefühl und ein insgesamt reduziertes Aktivitätsniveau.

Es gibt eine Reihe von Maßnahmen, die Armut von Kindern und Jugendlichen zu bekämpfen. Denken Sie nur an den in Angriff genommenen Ausbau der Infrastruktur für frühkindliche Betreuung und Bildung, der insbesondere bildungsfernen und ressourcenarmen Familien zugutekommt. Es ist der Landesregierung ein besonderes Anliegen, in allen Landesteilen gleichermaßen Rahmenbedingungen zu schaffen, die gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche vergleichbare Entwicklungschancen haben.

Dennoch finde ich es besonders reizvoll, heute von unseren Schülerinnen und Schülern zu lernen, wie sie „Armut und Ausgrenzung" sehen, erleben, verarbeiten.

Ich finde es besonders begrüßenswert, dass der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW durch den Martin-Gauger-Preis diesen Wettbewerb dazu nutzen möchte, diese Ideen zu sammeln und aus ihnen eventuell Initiativen in der Politik anzustoßen. Hierfür gilt dem DRB-NRW Dank.

Unser Dank richtet sich darüber hinaus gerade auch an alle teilnehmenden Schulen, die beteiligten Lehrerinnen und Lehrer sowie nicht zuletzt an alle beteiligten Schülerinnen und Schüler und deren Eltern. Sie zeigen ein besonderes Engagement, das für unsere Gesellschaft so enorm wichtig ist. Besonders zu würdigen ist an dieser Stelle das Engagement an der Anne-Frank-Realschule in Ahaus, die zum dritten Mal in Folge zu den sechs Preisträgern gehört.

Insgesamt haben viele Schüler ab der 9. Klasse an dem Wettbewerb teilgenommen. **Bereits durch die Teilnahme haben alle Teilnehmer gewonnen.**

*Umso schwerer hat sich deshalb auch die Jury getan, eine Wertung vorzunehmen. Die Jury hat ihre Ergebnisse wie folgt begründet. Ich beginne mit dem 5. Platz, den die Jury zweimal vergeben hat. **)*

5. Platz: Klasse 10b der Elly-Heuss-Knapp-Realschule in Köln und **Klasse 9 des Ratsgymnasiums Bielefeld**

Die Klasse 10b der **Elly-Heuss-Knapp-Realschule** in Köln wird für ihren Wettbewerbsbeitrag, bestehend aus Plakaten und Videos, mit dem **5. Platz** ausgezeichnet. Die Plakate zeigen eine ideenreiche Herangehensweise an die Thematik „Armut und soziale Ausgrenzung". Beispielsweise haben die Schüler scharfe Gegensätze in einer Collage zusammengefasst. Bildern von Personen, die täglich um die Gegenstände des Überlebens kämpfen müssen, steht die Information gegenüber, dass ein internationaler Popstar allein für die Pflege der Fingernägel 25 000 Euro ausgegeben hat. In einem Filmbeitrag sprechen die Schüler das Phänomen der relativen Armut im internationalen Kontext an und weisen darauf hin, dass in vielen Teilen der Erde die elementarsten Grundvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Überleben fehlen. Idee und Ausführung der Arbeiten sind der Preisträgerklasse besonders gelungen.

Die Klasse 9 des **Ratsgymnasiums Bielefeld** hat ebenfalls den **5. Platz** erreicht. Die Schüler haben sich sehr breit gefächert mit dem Wettbewerbsthema auseinandergesetzt. Sie haben Interviews geführt, Bilder gestaltet, einen Aktionstag durchgeführt und einen Videobeitrag gedreht. In dem Film haben Sie versucht, das Gleichnis des barmherzigen Samariters in die Gegenwart zu übersetzen. Der Wettbewerbsbeitrag überzeugt insbesondere durch seine vielschichtige Herangehensweise an die Aufgabenstellung und an die Bereitschaft der Schüler, sich bei der Umsetzung kreativ einzubringen.

4. Platz: Gymnasium CJD Christophorusschule Königswinter

Der 4. Platz geht an eine Gruppe des Gymnasiums in Königswinter. Dieser Wettbewerbsbeitrag besteht aus einem sehenswerten Bild und einem eindrucksvollen Textbeitrag. Wer zuerst das Bild auf sich wirken lässt, wird den Anblick

Schüler des Gymnasiums Königswinter mit Urkunde.

) **Unter www.martin-gauger-preis.de hat der DRB-NRW eine Internet-Seite eingerichtet, um die Arbeiten in größerem Umfang darstellen zu können.

genießen, vielleicht aber nicht unmittelbar den Bezug zum Thema „Armut und soziale Ausgrenzung“ herstellen können. In dem dazugehörigen Text haben die Schüler anhand des Sozialpakts der Vereinten Nationen die rechtlichen Grundlagen der Thematik aufbereitet und auf den Unterschied zwischen absoluter und relativer Armut hingewiesen. Daneben erläutern sie, wie das Gemälde zu interpretieren sein kann. So versteht der Betrachter, dass weder die Anzahl der abgebildeten Personen (jeder 6. ist in Deutschland von Armut bedroht) noch ihre Anordnung zufällig ist. Mit dem Stilmittel des sog. „goldenen Schnitts“ werden einzelne Personen ausgegrenzt, wobei zugleich darauf hingewiesen wird, dass Diskriminierung nicht allein auf wirtschaftlichen Gründen beruhen muss. Auch der Apfel im Bild kann unterschiedlich gesehen werden. Als Logo des Apple-Konzerns steht er für Konsum und Überfluss, als Nahrungsmittel symbolisiert er einen grundlegenden Aspekt absoluter Armut. Schließlich kann er zwanglos als Apfel der Schöpfungsgeschichte und damit als Aufruf zur Rückkehr zu grundlegenden Werten verstanden werden. Die vertiefte Auseinandersetzung mit der Thematik, der Bezug zu den rechtlichen Grundlagen und vor allem die beeindruckende Konzeption und Ausführung des Bildes sind besonders preiswürdig.

3. Platz: Praktischer Philosophiekurs der Jahrgangsstufe 9 des Städtischen Gymnasiums Selm

Mit einem Videofilm hat der Philosophiekurs des Gymnasiums in Selm den 3. Platz erreicht. In ihrem Beitrag haben die Schüler Interviews geführt und aufgezeichnet. So konnten sie verschiedene Meinungen über die Ursachen für die ungleiche Verteilung von materiellen Gütern einfangen und Anregungen für die Verbesserung der Situation sammeln. Daneben hat sich die Gruppe der Thematik auch künstlerisch genähert und ein eigenes Lied zum Thema „Armut“ getextet und gesungen. Besonders hervorzuheben ist bei diesem Wettbewerbsbeitrag die gelungene Kombination kreativer und investigativer Elemente. Die gut durchstrukturierte Präsentation belegt nicht nur eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema, sondern auch die Bereitschaft der Schüler, über ihren eigenen Wirkungskreis hinaus nach außen aufzutreten und Dritte mit der Problematik zu konfrontieren.

2. Preis: Kunst-Grundkurs der Jahrgangsstufe 12 des Gymnasiums Brede in Brakel

Der Grundkurs Kunst des Gymnasiums in Brakel wird für seine Bilderreihe mit dem 2. Platz ausgezeichnet. Der Wettbewerbsbeitrag besticht durch sehr eindrucksvolle Bilder. Die Schüler haben ein offenes Auge und einen scharfen Blick für die Thematik bewiesen. Aus den unterschiedlichsten Blickwinkeln beleuchten sie schlaglichtartig verschiedene Facetten von Armut und Ausgrenzung. Dabei wurde besonders positiv bewertet, dass die Kunstwerke nicht alleinstehen, sondern durch Begleitmappen erläutert werden. Der Betrachter erfährt so Wissenswertes über die Entstehung und die Zielrichtung des jeweiligen Bildes. Insgesamt ist die Verbindung aus inhaltlicher Auseinandersetzung und künstlerischer Umsetzung bei diesem Wettbewerbsbeitrag besonders gelungen.

1. Preis: katholische und evangelische Lerngruppe der Klasse 9b und der Stufe 9 der Anne-Frank-Realschule Ahaus

Mit dem eigens für den Wettbewerb entwickelten Spiel „Yloponom – Monopoly fairkehrt herum“ hat die Lerngruppe der Realschule in Ahaus den ersten Platz erzielt. Mit „Yloponom“ ist die bekannte Spielidee des Monopoly aufgegriffen und auf den Kopf gestellt. Bei Yloponom geht es nicht darum, möglichst viel Reichtum auf Kosten anderer anzuhäufen, sondern der Gedanke des Sozialen steht im Mittelpunkt. Bei der Umsetzung haben die Schüler zahlreiche soziale Einrichtungen in Ahaus aufgesucht, sich über deren Aufgabenstellung und Zielrichtung informiert und diese – anstelle der von Monopoly bekannten Straßenzüge – auf das Spielbrett übertragen. Mit Aufgabenkarten, bei denen es Sozialpunkte zu gewinnen oder zu verlieren gibt, gelingt eine spielerische Heranführung an eine ernste Thematik. Besonders preiswürdig ist neben der bemerkenswerten Ausgangsidee die liebevolle Umsetzung durch die Schüler. Die Spielbretter sind aufwändig und mit Liebe zum Detail gestaltet. Die Aufgabenkarten greifen Alltagserfahrungen der Schüler auf und setzen sie in einen spielerischen Kontext. Schließlich verdient besonderes Lob, dass dem Spiel eine umfangreiche Recherche über die sozialen Einrichtungen in Ahaus zu Grunde liegt.

Spendenkonto: KD-Bank eG
BLZ 350 601 90 · Konto-Nr. 2 101 599 054

VOLMARSTEIN
die evangelische Stiftung

So helfen Sie mit Buß- und Strafgeldern

Mit der Zuweisung von Buß- u. Strafgeldern ermöglichen Sie zusätzliche pädagogische, therapeutische und pflegerische Aufgaben in der Behinderten- und Altenhilfe, wie z.B. das Therapeutische Reiten.

Die Evangelische Stiftung Volmarstein betreut ambulant, teilstationär und stationär körperbehinderte, pflegebedürftige und alte Menschen.

Sie ist Träger von Wohn- und Pflegeheimen, Ambulanten Diensten, Schulen und Werkstätten, bietet Berufsausbildung, eine Orthopädische Fachklinik und ist in der Forschung tätig.

Gerne senden wir Ihnen Informationen, teilausgefüllte Zahlscheine und Adressaufkleber zu.

Hartmannstraße 24 · 58300 Wetter (Ruhr) · Telefon (0 23 35) 639-0
Fax (0 23 35) 639-109/119 · E-Mail: vorstand@esv.de · http://www.esv.de

Aus der Vorstandsarbeit

Wahlvorbereitungen

Der Geschäftsführende und der Gesamt-Vorstand befassten sich am 9. 12. 2011 im OLG Köln mit den Personalrats-Wahlen bei der Staatsanwaltschaft am 14. 6. 2012.

Der Vorstand beschloss – wie bei den früheren Wahlen – wiederum eine landesweite Liste für die Wahl des Hauptpersonalrates einzureichen. Auf den Ebenen der Bezirke oder den Behörden vor Ort wurde freigestellt, mit eigenen Listen anzutreten. Die Staatsanwaltskommission des DRB-NRW hatte zu der HPR-Wahl einen Vorschlag erarbeitet. Die anliegende Liste mit 17 Kandidaten aus dem ganzen Land NRW fand die **einstimmige** Zustimmung des Vorstandes und wird rechtzeitig an den Wahlvorstand eingereicht.

Des Weiteren wurde eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von VROLG Joachim Lüblinghoff (Hamm) zum Thema Selbstverwaltung der Justiz eingesetzt. Dadurch soll darauf hingewirkt werden, dass die Landesregierung und insbesondere das JM NW die Notwendigkeit zum Tätigwerden, die das EU-Recht von Deutschland erwartet, aufgreifen und die Umsetzung nicht aus dem Blickfeld verlieren.

Da sich an die Tagung beider Vorstandsgremien im OLG Köln unmittelbar die Verleihung des Martin-Gauger-Preises 2011 anschloss, nutzten die Mitglieder des Gesamtvorstandes die Gelegenheit und nahmen an der festlichen und interessanten Preisverleihung teil.

Kandidaten-Liste des DRB-NRW zur HPR-Wahl 2012

Rang	Name	Jg.	Status	Bezirk	Dienstort
1	Hartmann, Jochen	1958	StA	D	DU
2	Vetter, Ralf	1959	OStA	HAM	DT
3	Caspers, Markus	1961	OStA/GStA	D	D
4	Bolik, Christian Tobias	1971	StA	HAM	E
5	Schroeder, Uwe Klaus	1958	StA	D	W
6	Schulz, Bernd	1965	OStA/GStA	K	K
7	Hartung, Jens	1976	StA	D	DU
8	Schubert, Bernhard	1957	OStA	K	AC
9	Dr. Vollmert, Daniel	1977	StA	K	K
10	Burbulla, Christoph	1971	StA	D	MG
11	Temmen, Martin	1970	StA	HAM	BI
12	Wolfram, Arndt	1967	StA	D	KR
13	Poggel, Thomas	1961	OStA	HAM	DO
14	Hogrebe, Bernd-J.	1956	StA	D	W
15	Witte, Burchard	1966	StA	K	AC
16	Gaszczarz, Jürgen	1949	OStA	D	DU
17	von Depka-Prondzynski, Johannes	1955	StA/GL	K	BN

Aus der Amtsrichterkommission im DRB-NRW

Die Amtsrichterkommission des DRB-NRW (ARK) hat am 28. 11. 2011 in der Justizakademie das zentrale Thema „Richterassistenz“ diskutiert. Auf der Grundlage eines Entwurfs von DinAG Lydia Niewerth (Bonn) und DAG Christian Friehoff (ab 1. 1. 2012 AG-Rheda-Wiedenbrück) hat die ARK ein Positionspapier und einen Forderungskatalog einstimmig verabschiedet. Diese Papiere werden in einem der nächsten RiStA-Hefte veröffentlicht. Sie sollen und werden sicherlich Anstoß zur Diskussion geben.

Weiterhin sieht die ARK derzeit erheblichen Verbesserungsbedarf im Bereich des Belastungsausgleichs. Nach Auffassung der Mitglieder besteht ein Ungleichgewicht bei dem Arbeitsanfall zulasten der Amtsgerichte. Dieses Themas wird sich die Kommission – ebenso wie dem Thema Dienstrechtsreform – im Jahr 2012 intensiv annehmen.

Weihnachtsgeld

Finanzminister Dr. Norbert Walter-Borjans antwortet auf unser Schreiben vom 13. 10. 2011 an die Ministerpräsidentin (s. RiStA 6 S. 5).

Ich danke für Ihr Schreiben und nehme gerne die Gelegenheit wahr, Ihnen auch im Namen von Frau Ministerpräsidentin zu antworten.

Sie bitten in Ihrem Schreiben darum, die in der Vergangenheit erfolgten Kürzungen beim Weihnachtsgeld für die Beamten und Richter in Nordrhein-Westfalen zurückzunehmen und die Sonderzahlung wieder in der Höhe des Jahres 2002 zu gewähren.

Der Landesregierung sind die in den letzten Jahren bei den Beamten und Richtern vorgenommenen Sparmaßnahmen – insbesondere auch die Kürzung des Weihnachtsgeldes (Sonderzahlung) – ebenso bewusst wie die wertvolle Arbeit, die die Beschäftigten im Interesse unseres Landes vollbringen. Sie wissen, dass die Landesregierung bereits mehrfach verkündet hat, Beamte, Richter, Staatsanwälte und Versorgungsempfänger zukünftig nicht weiter von der Lohnentwicklung abzukoppeln. Dazu gehört, dass gute Arbeit angemessen bezahlt wird. Deshalb hat die Landesregierung z. B. für eine schnelle Umsetzung des Tarifergebnisses für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger im Frühjahr dieses Jahres gesorgt; eine weitere Anpassung von Besoldung und Versorgung steht zum 1. 1. 2012 an. Das ist keine Selbstverständlichkeit, wie ein Blick auf andere Länder zeigt.

Zu einem vertrauensvollen Umgang zwischen der Landesregierung und ihren Beschäftigten gehört aber auch, dass man klar sagt, was geht und was nicht. Veränderungen und Einsparmaßnahmen aus der Vergangenheit können nicht mit einem Federstrich rückgängig gemacht werden. Neben den Belangen der Beamten muss ich auch die derzeitige Situation des Landeshaushalts berücksichtigen.

Die Landesregierung sieht im Rahmen einer nachhaltigen Politik Konsolidierungsmaßnahmen als unausweichlich an. Das erfordert eine zurückhaltende Ausgabenpolitik in allen Bereichen. Auch die Personalausgaben als größter Ausgabenblock können hierbei nicht außen vor bleiben. Die von Ihnen erwähnten Steuermehreinnahmen sind bereits in den Haushaltsan-

sätzen und der Mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt und sollen größtenteils zum Abbau der Neuverschuldung eingesetzt werden. Das ist eine zwingende Voraussetzung, um die Vorgaben der sog. Schuldenbremse zu erfüllen.

Ich mache aber auch in der Öffentlichkeit immer wieder darauf aufmerksam, dass hohe Erwartungen an die Leistungen des Staates auch die Bereitschaft der Steuerzahler gegenüberstehen muss, die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes anständig zu bezahlen. Sie können sicher sein, dass die Landesregierung dieses Gesamtgefüge nicht aus den Augen verliert.

Eine Minute des Gedenkens, der Trauer und der Erinnerung

Im Januar 2012 wurde ein junger bayerischer Staatsanwalt in Ausübung seines Dienstes während der Hauptverhandlung im AG Dachau von einem Angeklagten mit drei Schüssen getötet. Ein schreckliches Ereignis, das eine Geste der Trauer und ein Zeichen des Einhaltens in der Justiz, der der Staatsanwalt diente, rechtfertigt.

Der DRB-NRW hatte beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen angeregt, am Tage der in München stattfindenden Trauerfeier zu einer Schweigeminute zum Gedenken an den getöteten Kollegen aufzurufen.

Aber weil es bisher glücklicherweise so außergewöhnlich ist, sollte sich auch eine ungewöhnliche Geste der Trauer und des Einhaltens durch das Gemeinwesen, dem der Beamte diente, rechtfertigen.

Das Ministerium konnte sich zu dieser noblen Geste nicht entschließen, was wir bedauerlich finden.

Der DRB-NRW hat daher alle Kolleginnen und Kollegen in Nordrhein-Westfalen aufgerufen, am 23. 1. 2012 zum Zeitpunkt des Requiems in München bei der Arbeit in Sitzungen, im Gerichtssaal und Dienstzimmer für eine Schweigeminute innezuhalten.

DRB NRW

Presseerklärung*

Bestürzung und Sorge

Die Nachricht über die Ermordung eines Staatsanwaltes und über den Mordversuch an einem Richter im Amtsgericht Dachau löst beim Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW – wie bei allen Kolleginnen und Kollegen in der Justiz in NRW – große Bestürzung und Trauer aus.

Das Land NRW hat das Problem schon vor Jahren erkannt und flächendeckend Sicherheitskonzepte umgesetzt, die in der Regel auch gut funktionieren und die Sicherheit für Mitarbeiter und Rechtssuchende deutlich verbessert haben. Das hat sich auch in dem Fall der Kölner Briefbombe gezeigt, die rechtzeitig in der Poststelle erkannt und entschärft werden konnte. Sicherheitsschleusen mit Eingangskontrollen sind dabei ein zentrales Element, um die Sicherheit im Gericht zu gewährleisten.

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW weist aus diesem traurigen Anlass aber darauf hin, dass auch in Nordrhein-Westfalen gerade bei kleinen Gerichten eine offene Flanke in der Sicherheitskonzeption existiert: nicht selten gibt es zwar eine Sicherheitsschleuse, jedoch nicht genügend Wachtmeister, um sie während der Geschäftszeiten permanent zu betreiben.

„Die Kosten für eine ausreichende Anzahl von Wachtmeistern auch bei kleinen Gerichten sind gering. Der Schaden, der im Zweifelsfall eintreten kann, ist aber unermesslich“, meint hierzu Reiner Lindemann, Vorsitzender des Bundes der Richter und Staatsanwälte. *„Gerichte sollen keine Festungen sein. Es gibt aber eine dauerhafte Grundgefahr an einem Ort, an dem von Berufs wegen Konflikte zu verhandeln und zu entscheiden sind. Deswegen ist der Staat auch gegenüber dem Bürger in der Pflicht, das an Sicherheit zu bieten, was mit einem gut vertretbaren Aufwand an Personal und Kosten zu leisten ist.“*

** des DRB-NRW vom 12. 1. 2012*

Festakt in Schwerin

20 Jahre DRB in den neuen Bundesländern

Zum Nachmittag des 24. 11. 2011 hatte der Vorsitzende des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern (seit 2005), DAG Peter Häfner, Rostock, die Mitglieder der Landesverbände Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen eingeladen, gemeinsam das 20-jährige Bestehen des Deutschen Richterbundes in den neuen Bundesländern zu feiern.

Waren es zu Beginn im Jahre 1991 beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern nur kleine lockere Interessengruppen, so entwickelte sich doch recht bald ein echtes Verbandsleben, so dass es schon Ende 1991 die ersten Bezirksgruppen und schließlich im März 1992 den Landesverband M.-V. gab. Die Entwicklung bei den Mitgliedern von anfangs 26 verlief durchaus positiv über eine Verdoppelung im Jahre 1993 zur heutigen Mitgliederzahl von über 170 (bei etwa 600 Richtern und Staatsanwälten in M.-V. insgesamt).

Es waren natürlich neben den Mitgliedern der Landesverbände weitere Gäste eingeladen. Neben dem Bundesvorsitzenden Christoph **Frank** hielt auch der

Ministerpräsident des Landes, Erwin **Sellering,** ein Grußwort. Von Hause aus Richter (zuletzt Vizepräsident des VG Greifswald), war er von 2000 bis 2006 auch Justizminister des Landes. Er schilderte eindrucksvoll die Wichtigkeit des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern im Justizleben des Landes und dessen Anerkennung als Spitzenverband, dessen Wort gehört wird.

Festredner war Dr. Klaus **Kinkel**, in den Gründungsjahren des DRB im Osten Bundesjustizminister und daher seinerseits in den Aufbau der Justiz in den neuen Bundesländern erheblich eingebunden.

Er berichtete über die politische Entwicklung ab 1990 sachlich informativ, streute allerdings oft ganz persönliche Erlebnisse ein, so dass sein Festvortrag immer wieder durch emotional bewegende Schilderungen ergänzt wurde und dem Zuhörer einen Hauch der Geschichte vermittelte.

Im Anschluss daran gab es einen kleinen Umtrunk, bei dem sich die Richter und Staatsanwälte aus Ost und West über ihre Erfahrungen austauschen konnten.

Zur Vorbereitung des 3. Staatsanwaltstags

Am 19. 4. 2012 wird sich der **Workshop 2** unter der Leitung des Vorsitzenden der StA-Kommission des DRB-NRW, StA Uwe Klaus Schroeder (Wuppertal), mit der Frage befassen: **„Justizpolizei oder Polizeistaatsanwaltschaft?“**.

Ausgangspunkt der Überlegungen sind die Ergebnisse des 2. Staatsanwaltstages (Workshop 2) von 2010. Denn die Bestandsaufnahme zum Thema „Der Staatsanwalt – nur noch Justitiar der Polizei?“ zeigte ein deutliches Missverhältnis von Rechtslage und Ermittlungswirklichkeit:

- Die Sachleitungsbefugnis der StA (siehe §§ 152 I GVG, 161 I S. 2 StPO) ist von der Polizei und allen weiteren Ermittlungspersonen, z. B. der Steuerfahndung, dem Hauptzollamt, zu akzeptieren.
- Der Staatsanwalt muss über ausreichende Kenntnisse der Kriminalistik und Kriminaltechnik pp. verfügen und dementsprechend müssen er aus-/fortgebildet und umgekehrt die juristische Ausbildung von Polizeibeamten verbessert werden.
- Für eine optimale Zusammenarbeit ist die Zuständigkeit von StA und Polizei möglichst spiegelgleich nach Delikten und/oder Regionen zu regeln. Ein Kriminalbeamter muss wissen, welcher Staatsanwalt ein Verfahren bearbeiten wird und umgekehrt. Nur so können problemlos Abstimmungen von Verfahrensweisen erfolgen.
- Die StA ist frühzeitig, insbesondere vor der Beantragung von Zwangsmaßnahmen, einzuschalten (§§ 105, 81a, § 163 II S. 1 StPO). Es sind – auch im Grenzbereich zwischen vorbeugender und repressiver Kriminalitätsbekämpfung – Absprachen über den Umfang der Ermittlungen und ihre Tiefe zu treffen. Die StA bestimmt, wann die Ermittlungen ausreichen und abgeschlossen werden können (§§ 152, 170 StPO).
- Die StA muss mitentscheiden können, wann und in welcher Größenordnung eine Ermittlungskommission gebildet wird. Absprachen über Ziel- und Schwerpunktsetzungen müssen daher auch gemeinsam getroffen werden.
- In Massenverfahren hat es allgemeine Vorgaben der Staatsanwaltschaft an die Kriminalpolizei zu geben, etwa unter welchen Voraussetzungen voraussichtlich eine Verfahrenseinstellung gem. § 153 StPO von vornherein zu erwarten ist.
- Die StA braucht einen Zugriff auf polizeiliche Dateien, welche die Ermittlungsverfahren betreffen. Künftig muss ein gemeinsames Vorgangsbearbeitungssystem geschaffen werden.
- Schließlich ist eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit anzustreben. Kritik an der Arbeit der anderen Seite darf nicht in der Öffentlichkeit über die Medien ausgetragen werden.

DRB NRW Staatsanwaltstag

Staatsanwalt 2.0 – wo geht die Reise hin?
19. April 2012

Dritter Staatsanwaltstag NRW

Mülheim an der Ruhr – Stadthalle

Unter Teilnahme des Justizministers NRW Thomas Kutschaty

Die Veranstaltung ist sonderurlaubsbewilligt!

Anmeldungen ab sofort unter info@drb-nrw.de

Die Veranstaltung ist kostenlos.

Drei Workshops sind vorgesehen

WS 1 : Ist die Erprobung noch zeitgemäß?

WS 2: Justizpolizei oder Polizeistaatsanwaltschaft?
mit dem Leitenden KD Jaeger, Duisburg und OStA Egbert Bülles, Köln

WS 3: Der Staatsanwaltsrat vor Ort – einen Neuling mit Leben erfüllen

Im JGG der Maßstab.

Das Standardwerk

zum Jugendstrafrecht bietet:

- **praxisgerechte Konzeption** mit klarer Darstellung
- **umfassende Auswertung** der gesamten Judikatur
- **verständnisfördernde Hinweise** zur Entstehung des JGG und zu aktuellen Reformvorstellungen
- **differenzierte Informationen** zur Ländergesetzgebung im Zuge der Föderalismusreform.

Schwerpunkte

Im materiellen Jugendstrafrecht sind besonders hervorzuheben:

- jugendstrafrechtliche Verantwortlichkeit
- Beurteilung des Entwicklungsstandes Heranwachsender
- Rechtsfolgensystem unter Berücksichtigung der Prognosestellungen im Allgemeinen sowie der Weisungen und der Drogenproblematik im Einzelnen.

Die Neuauflage

berücksichtigt insbesondere:

- **Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung** auf Grundlage der Entscheidung des BVerfG vom 4. Mai 2011
- **Gesetz über die weitere Bereinigung von Bundesrecht**
- Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs.

Zum Autor

Von Prof. Dr. Ulrich Eisenberg, FU Berlin

Leseprobe: www.beck-shop.de/8901755

Fax-Coupon

___ Expl. 978-3-406-62774-3
Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz
15. Auflage. 2011. XLIV, 1333 Seiten. In Leinen **€ 94,–**

Name

Straße

PLZ/Ort

Datum/Unterschrift 158977

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, Ihre Bestellung innerhalb von 2 Wochen nach Absendung ohne Begründung in Textform (z.B. Brief, Fax, Email) zu widerrufen. Die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb dieser Frist genügt. Die Frist beginnt nicht vor Erhalt dieser Belehrung. Der Widerruf ist zu richten an den Lieferanten (Buchhändler, beck-shop.de oder Verlag C.H.Beck, **c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburger Str. 67a, 86720 Nördlingen).** Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant. Zu denselben Bedingungen haben Sie auch ein Rückgaberecht für die Erstlieferung innerhalb von 14 Tagen seit Erhalt.
Ihr Verlag C.H.Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
beck-shop.de oder Verlag C.H.BECK · 80791 München
Fax: 089/38189-402 · www.beck.de

C.H.BECK

Preis inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten € 3,05 in Deutschland bei Einzelbestellung beim Verlag.

Nun geht es 2012 um konkrete Verbesserungsvorschläge für die Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse zum Verhältnis von StA und Polizei.

****

Vor dem 3. StA-Tag des DRB-NRW geht der Blick zurück auf die Themen und Beratungen des 2. StA-Tages. Dort wurden **im Workshop 3** unter der provokanten Überschrift: „Die Staatsanwaltschaft – Kavallerie der Politik?“ Teilaspekte des Amtsrechts und des Erscheinungsbildes der StA in der Öffentlichkeit beraten. Die Selbständigkeit, die Eigenverantwortung und die Entscheidungsfreiheit des Staatsanwalts im einzelnen Verfahren wurden hinterfragt. (Mit-)Verantwortung in Personal- und Sachfragen der täglichen Arbeit steht jetzt auch an im „StA-Rat vor Ort“, der endlich nach jahrzehntelangen Forderungen des DRB eingerichtet wurde und nun Thema des 3. StA-Tages ist.

Bei den Beratungen des 2. StA-Tages war einhellige Meinung, es bestehe grundsätzlich Entscheidungsfreiheit des Dezernenten im Ermittlungsverfahren und bei dessen Abschluss. Problematisch sind – zahlenmäßig wenige – einzelne Verfahren, die das Interesse der Politik – von der Sache her oder aus persönlichen Gründen – auf sich ziehen und in denen die Prinzipien der staatsanwaltlichen Arbeit tangiert und beeinträchtigt werden. Konkret gemeint ist das externe Weisungsrecht des JM im Einzelfall. Dessen Abschaffung wurde vom DRB in der Vergangenheit in einer Fülle von Stellungnahmen auf Bundes- und Landesebene zur Neufassung des 10. Titels des GVG immer wieder gefordert. Als Weisung im Einzelfall werden nicht nur eine schriftlich fixierte Anordnung einer bestimmten Verfahrens- oder Erledigungsweise bezeichnet, sondern insbesondere auch nicht erbetene Hinweise und Ratschläge, die meistens fernmündlich übermittelten Anregungen und Tipps. Diskussionswürdig war insbesondere auch die Frage, wer innerhalb einer Behörde – also bei internen Weisungen – eine solche erteilen darf. Diese Frage wird im Verband nicht einheitlich beurteilt. Es wird betont, wegen der vom DRB seit vielen Jahren geforderten größeren Selbständigkeit der Dezernenten sollte der Kreis der Weisungsberechtigten möglichst klein sein. Deshalb sollte dieses Recht nur dem LOStA und seinem Vertreter zustehen, dagegen nicht dem GL, AL oder HAL. Als nicht unproblematisch wurden auch die allgemeinen Weisungen der Justizverwaltung (z. B. RiStBV, RiVASt), die gleichmäßige Rechtsanwendung und einheitliche Strafverfolgung gewährleisten sollen, bezeichnet. In der Literatur (GA 2006/359) wird nämlich darauf hingewiesen, auch bei allgemeinen ministeriellen Weisungen seien „politisch motivierte Einflussnahmen“ zu belegen. Als Beispiel reichen aus die divergierende Anwendung des § 31 a BtMG (geringe Menge zum Eigenverbrauch) mit einer Spannbreite von 6 bis zu 30 Gramm Cannabis und der Anwendungsbereich der §§ 153 ff StPO bei Ladendiebstählen. Diese Wertgrenzen werden von den JM „nach ihrem kriminalpolitischen Gusto festgelegt“.

Auch beim „StA-Rat vor Ort“ wird es Streitfragen, unterschiedliche Auffassungen und Probleme geben, die von den Kollegen mit der Justizverwaltung erörtert werden müssen. Aber Geduld müssen Staatsanwälte bei Fragen des Dienstrechts ja haben. Es hat Jahrzehnte gedauert, bis ein StA-Rat vor Ort geschaffen wurde.

Wir gratulieren zum Geburtstag: März/April 2012

zum 60. Geburtstag

3. 3. Lutz Budde
11. 3. Dr. Burkhard Gehle
12. 3. Ralph-Dirk Klom
17. 3. Heinz Hemmers
5. 4. Johannes Schüler
17. 4. Peter Büllesbach
21. 4. Dorothea Eble-Trutnau

zum 65. Geburtstag

11. 3. Hans-Joachim Moehling
16. 3. Beatrix Engelmann-Beyerle
19. 3. Joachim Nölleke
24. 3. Dr. Helmut Möller
27. 3. Norbert Kassen
28. 3. Gregor Wessel
29. 3. Bernd Grabe
1. 4. Christoph Brede
24. 4. Dr. Joachim Kroll

zum 70. Geburtstag

4. 3. Hartmut Fröhlich
28. 3. Ursula Reichling
9. 4. Jürgen Hausmann

zum 75. Geburtstag

7. 3. Hellmut Richter
30. 3. Dr. Klaus Tiekoetter
1. 4. Bruno Stephan
3. 4. Dr. Ulrich Zuellighoven
10. 4. Herbert Blankenmeyer
18. 4. Marie-Luise Kleinertz
23. 4. Joachim Scholtis

und ganz besonders

3. 3. Dr. Bodo Wabnitz (78 J.)
5. 3. Wolfgang Pauli (76 J.)
9. 3. Gerd Huelsmann (80 J.)
10. 3. Karl-Heinz Grönger (87 J.)
Erich Kuehnholz (86 J.)
11. 3. Meinolf Liedhegener (81 J.)
12. 3. Karl-Heinz Brockmann (76 J.)
Hans-Manfred Hayner (76 J.)
18. 3. Lothar Franke (78 J.)
20. 3. Josef Brueggemann (89 J.)
Dr. Hans Windmann (81 J.)
20. 3. Dr. Helmut Wohlnick (79 J.)
23. 3. Dr. Jochen Engelhardt (76 J.)
24. 3. Dr. Helmut Heimsoeth (85 J.)
26. 3. Alfred Richter (85 J.)
27. 3. August-Wilhelm Heckt (78 J.)
1. 4. Paul Damhorst (85 J.)
2. 4. Dr. Gottfried Berg (84 J.)
Dr. Karl-Ernst Escher (79 J.)
Dr. Heino Welling (77 J.)
6. 4. Klaus Beyer (76 J.)
7. 4. Heinz Guenther Kniprath (79 J.)
8. 4. Friedrich-W. Hermelbracht (76 J.)
Adolf Koenen (83 J.)
Heinrich Rascher-Friesenhausen (86 J.)
9. 4. Rolf Friedmann (92 J.)
Dr. Heinz-Josef Paul (77 J.)
11. 4. Walter Stoy (82 J.)
13. 4. Juergen Vogt (76 J.)
14. 4. Adolf-Otto Hildenstab (78 J.)
Dr. Emil Kämper (78 J.)
15. 4. Julius Hansen (100 J.)
16. 4. Dr. Helmut Wolters (78 J.)
17. 4. Dr. Karl-Heinz Clemens (88 J.)
18. 4. Dr. Christoph Degenhardt (85 J.)
Elisabeth Menne (78 J.)
19. 4. Ingrun Joerris (79 J.)
Heinz Georg Pütz (77 J.)
20. 4. Klaus Haas (76 J.)
Gisela Wohlgemuth (76 J.)
22. 4. Dr. Rolf Coeppicus (77 J.)
23. 4. Klaus Lammerding (77 J.)
24. 4. Helmut Roczen (79 J.)
27. 4. Friedrich Neumann (82 J.)
Annelie Wilimzig-Reiberg (83 J.)
28. 4. Hans Peter Rosenfeld (79 J.)
Dr. Alfons Witting (82 J.)
Reinhold Wördenweber (83 J.)
29. 4. Karlheinz Joswig (84 J.)
Dr. Wolfgang Neuerburg (86 J.)
30. 4. Klaus Hassenpflug (78 J.)
Wilhelm Janssen (80 J.)

Als Jurist in der EU

Nationale Experten gesucht

Wer hat nicht schon einmal davon geträumt, eine Zeitlang bei den Europäischen Organisationen, vielleicht bei der Kommission, dem Europäischen Parlament oder überhaupt in einem anderen Mitgliedstaat der EU, zu arbeiten? Während des Studiums und der Referendarzeit gibt es zahlreiche Möglichkeiten, ein Studienjahr oder ein Praktikum im Ausland zu absolvieren, um den eigenen Horizont zu erweitern. Dagegen stellt es eine echte Herausforderung dar, die in einer Reihe von Berufsjahren erworbenen eigenen spezifischen Fachkenntnisse und Erfahrungen als sog. Nationaler Experte in die Arbeit der EU-Kommission oder anderer Institutionen der EU einzubringen und sich selbst durch Einblicke in die Praxis der EU-Bürokratie beruflich weiter zu entwickeln.

Zu einem großen Teil kommen abgeordnete nationale Experten bzw. Sachverständige (frz. Expert National Détaché) – kurz *END* genannt – aus der öffentlichen Verwaltung der EU-Mitgliedstaaten, aber auch von internationalen Organisationen, Universitäten, Forschungseinrichtungen und Privatunternehmen. Allein aus NRW arbeiten zzt. zehn nationale Experten in den Institutionen der EU mit. Überwiegend sind sie für die EU-Kommission tätig, es gibt aber auch Stellen beim Europäischen Parlament, beim Generalsekretariat des Rates und bei dezentralen Einrichtungen der EU. Die Einsätze sind auf mindestens sechs Monate und maximal vier Jahre befristet. Neben dem Gehalt, das durch den bisherigen Dienstherrn weitergezahlt wird, zahlt die Kommission Tagegelder (zzt. 119,39 €) und Aufenthaltsvergütungen. Monatlich werden END-Stellen durch die Generaldirektionen ausgeschrieben (auffindbar z. B. über den „Internationalen Stellen- und Personalpool“ des Auswärtigen Amtes unter www.jobs-io.de). Eine Bewerbung ist auf dem nationalen Dienstweg über die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten an die Kommission zu richten. Das Dienstverhältnis nebst sozialen Sicherungen bleibt während der befristeten Abordnung bestehen; zusätzlich ist der END während der Dauer seiner Abordnung durch die Kommission unfallversichert.

Die Vertretung des Landes NRW in Brüssel bietet Informationsveranstaltungen für Interessenten von Gerichten und Behörden des Landes an, die als nationale Experten bei der EU arbeiten möchten. Die Veranstaltungstermine werden regelmäßig im Justizintranet angekündigt. Weitere Informationen finden sich auf der Website der Europäischen Kommission (http://ec.europa.eu/civil_service/job/sne/index_de.htm) oder über die Landesvertretung (www.mbem.nrw.de).

Dem Verfasser dieses Artikels bot sich vor einiger Zeit die Gelegenheit zur Teilnahme an einer solchen Informationsveranstaltung. Im zweiten Anlauf hatte meine Anmeldung Erfolg, und schon bald war die Bahnfahrt mit dem Thalys nach Brüssel gebucht. Die Vorfreude wurde durch einen Streik der Lokführer in Belgien getrübt. So entstand gleich ein Vorgeschmack auf die möglichen Schwierigkeiten eines jahrelangen Pendelverkehrs in die belgische Hauptstadt. Ab Aachen wurden Busse eingesetzt und nach zähem, langsamen Vorankommen durch den dichten Stadtverkehr in Brüssel bis zum Bahnhof Gare du Midi erreichte ich dann die Landesvertretung NRW in der Rue Montoyer. Knapp 20 Teilnehmer, überwiegend von Amts- und Sozialgerichten, Bezirksregierungen und Polizeibehörden, wurden durch Herrn Arno Bauermeister, der die zweitägige Veranstaltung

Ihre Bußgeldzuweisung ...

... gibt misshandelten und vernachlässigten jungen Menschen eine neue Heimat!

Sie hilft über 300 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu einer neuen Heimat in Kinderdorffamilien und Wohngruppen. Sie trägt dazu bei, dass wir auch in Zukunft die richtigen Antworten auf die Notlagen junger Menschen geben können.

Ihre Bußgeldzuweisung

- **sichert den hohen Standard unserer Hilfen und ermöglicht es, unsere Betreuungsangebote weiter an die Bedürfnisse benachteiligter junger Menschen anzupassen;**
- **trägt dazu bei, unsere Einrichtungen zu erhalten, zu renovieren oder auszubauen;**
- **macht die Finanzierung besonderer Therapien und Förderungen, Ferienveranstaltungen und Freizeitangebote erst möglich.**

Seit mehr als 40 Jahren bieten wir den Gerichten jede notwendige Sicherheit: Bearbeitung Ihrer Bußgeldzuweisung durch geschulte und erfahrene Mitarbeiterinnen; Zahlungsbestätigung, Kontoauszüge, Hinweise auf säumige Zahler etc. senden wir Ihnen tagesaktuell und unaufgefordert zu. Und selbstverständlich stellen wir für Geldbußen keine Spendenquittungen aus.

Für den verantwortungsvollen Umgang mit den anvertrauten Geldern bürgt auch das Spendensiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI).

Gern senden wir Ihnen weitere Infos zu und stellen Ihnen zur Arbeitserleichterung vorbereitete Adressaufkleber zur Verfügung.

www.wekido.de

Westfälisches Kinderdorf e.V.
Haterbusch 32, 33102 Paderborn
Telefon: 0 52 51 | 89 71 - 0
Fax: 0 52 51 | 89 71 - 20
E-Mail: info@wekido.de

Bußgeldkonto:
Sparkasse Paderborn (BLZ 472 501 01) Konto-Nr. 117

kompetent und informativ begleitete, in Vertretung für den leider verhinderten damaligen deutschen Botschafter Prof. Reinhard Bettzuege begrüßt.

Während der Tagung informierten mehrere Referenten über das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Aufgabengebiete und Status der nationalen Experten bei der EU-Kommission. Ein Beamter der Finanzverwaltung aus NRW berichtete über seine persönlichen Erfahrungen als END. Schnell wurde deutlich, dass während des Bewerbungsverfahrens sehr viel Geduld und Ausdauer erforderlich sind. Wenigstens eine Arbeitssprache der EU (hier: Englisch) sollte in Wort und Sprache gründlich und sicher beherrscht werden, da die Auswahlgespräche konsequent in englischer Sprache geführt werden. Gute Kenntnisse einer weiteren Amtssprache (z. B. Französisch) sind je nach Stellenbeschreibung empfehlenswert oder notwendig. Wer nun, von dem Begriff des „nationalen Sachverständigen" ausgehend, sich eine vornehmlich gutachterlich geprägte Tätigkeit für die EU mit einem Unterstützungsbereich durch Assistenten oder Schreibkräfte vorgestellt hatte, sah sich durch die Berichte aus der Praxis eher enttäuscht. Beschrieben wurde vielmehr eine durch normale Arbeitszeiten geregelte Mitarbeit in der EU-Bürokratie im jeweiligen Fachressort unter der Anleitung und zur Unterstützung eines Kommissionsbeamten. Schließlich stellte Herr Marinos Ioannides den Interessenverband der nationalen Experten, das Verbindungskomitee CLENAD, vor und erzählte lebhaft von seiner eigenen Arbeit bei der EU.

Ein Abendessen in einem stilechten, gemütlichen Brüsseler Restaurant und ein ausgedehnter geführter Rundgang durch das EU-Viertel rundeten das Tagungsprogramm ab. Die erschreckend hohe Kriminalität in Belgien wurde ebenso wenig verschwiegen wie die relativ hohen Lebenshaltungskosten.

Für den Besuch der Veranstaltung gab es Sonderurlaub. Die Reisekosten erstattete die Landesvertretung NRW, die auch das Hotel gebucht und bezahlt hatte.

Wer mit dem Gedanken spielt, sein berufliches Umfeld für einige Jahre zu verändern und eine anspruchsvolle, mit vielen Herausforderungen verbundene Aufgabe in der EU zu übernehmen, um anschließend wieder mit Sicherheit an seinen Arbeitsplatz zurückzukehren, kommt an der gut organisierten und instruktiven Informationsveranstaltung kaum vorbei. Wertvolle Tipps und Unterlagen, insbesondere für das Bewerbungsverfahren, sandte die Landesvertretung später nochmals per E-Mail zu.

Eildienst

Relikt des Frühkapitalismus?

Verfolgt man die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Thema strafprozessualer Eilentscheidungen, stellt man fest, dass heute massiv mehr Entscheidungen von Richtern und Staatsanwälten gefordert werden, als dies früher der Fall war, sehr häufig auch außerhalb üblicher Bürozeiten. Alles, was die Polizei früher selbst wegen „Gefahr im Verzug" angeordnet hat, erfordert trotz unveränderter Gesetzeslage nunmehr einen richterlichen Beschluss. Die Belastung steigt noch dadurch, dass das Bundesverfassungsgericht die subsidiäre Zuständigkeit des Staatsanwaltes kreiert hat, wenn der Richter nicht erreichbar ist, was zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr in vielen Gerichtsbezirken regelmäßig der Fall ist.

Nicht nur deshalb ist die Belastung der Staatsanwälte insbesondere zur Nachtzeit deutlich höher als die der Richter. Die höhere Inanspruchnahme im Bereich der StPO-Entscheidungen ergibt sich weiterhin daraus, dass Richter nur dann eingeschaltet werden, wenn der Staatsanwalt der Beschluss-Anregung der Polizei nachkommt. In vielen Fällen entscheidet er aber negativ.

Insbesondere in Haftsachen sind Staatsanwälte deutlich restriktiver als die Polizei, weil diese sich aus verschiedenen Gründen scheut, die Entlassung eines vorläufig Festgenommenen selbst zu veranlassen.

Wie haben Gerichte und Behörden auf den massiven Anstieg der Inanspruchnahme des Eildienstes reagiert? Entweder gar nicht oder durch Ausweitung des Bereitschaftsdienstes! Ein einheitliches Bild ist nicht zu gewinnen; eine bei Staatsanwälten durchaus häufig anzutreffende Variante ist, dass der Eildienst von Montagmorgen bis zum nächsten Montag, gleiche Zeit, dauert. D. h., der Kollege ist für die Beantragung von Beschlüssen/Haftbefehlen (oder Ablehnung von Beschlussanträgen) in allen noch nicht eingetragenen Verfahren oder bei Verhinderung des Dezernenten zuständig, beides rund um die Uhr.

Mit dem Eildienst ist z. T. auch noch die Sitzungsbereitschaft verbunden. Es kann also sein, dass der Eildienst-Staatsanwalt nachts jede halbe Stunde angeklingelt wird, mithin keinen Schlaf findet und am nächsten Tag in eine Schwurgerichtssitzung gehen muss. Bei Richtern ist der Bereitschaftsdienst i. d. R. bereits um 21.00 Uhr beendet, so dass es die nächtlichen Ruhestörungen nicht gibt.

Aber wie sieht es rechtlich aus: Sedes materiae ist die Arbeitszeitverordnung des Landes NRW (AZVO). Große Teile der Justizverwaltung stehen auf dem Standpunkt, dass sie für Richter und Staatsanwälte nicht gelten kann, weil beide Gruppen ja keine Dienststunden haben.

Im Eildienst sieht es aber anders aus; hier haben Staatsanwälte und Richter zuvörderst eine gewisse Zeit durch Erreichbarkeit und ggf. Tätigkeit vor Ort einzuteilen, z. B. durch Inaugenscheinnahme von Tatorten, gleichviel, ob sie dienstlich tätig werden müssen oder nicht. Im Eildienst gibt es folglich ebenso wenig eine Freiheit von Dienststunden, wie sich die richterliche Unabhängigkeit auf den durch Bereitschaftsdienst abzudeckenden Zeitrahmen erstreckt.

Letztendlich kann es dahinstehen, ob die AZVO auf Richter und Staatsanwälte unmittelbar anzuwenden ist. Der Eildienst von Richtern und Staatsanwälten unterscheidet sich in keiner Weise von Eildiensten von Beamten und Angestellten, die der AZVO unterliegen. Daher sind ihre Regelungen, die den Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Überforderung zum Ziel haben, als Ausfluss der Fürsorgepflicht des Dienstherrn auf Richter und Staatsanwälte anwendbar.

Die AZVO kennt zweierlei Eildienste, die Rufbereitschaft und den Bereitschaftsdienst. **Rufbereitschaft** darf dann angeordnet werden, wenn in der Bereitschaftszeit Arbeit „erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen" anfällt.[1] Bei richterlichem und dem allgemeinen staatsanwaltschaftlichen Eildienst ist das wahrlich nicht der Fall.

Bereitschaftsdienst hingegen liegt nach § 7 AZVO dann vor, wenn sich der Beamte an einer von dem Dienstvorgesetzten bestimmten Stelle aufhalten muss. Nach der engen Interpretation läge Bereitschaftsdienst nur dann vor, wenn sich der Richter und Staatsanwalt nach der Anwesenheit im Büro auf dem schnellsten Weg nach Hause begeben und seine Wohnung nur verlassen dürfte, um sich zu einem Tatort zu begeben oder um am nächsten Tag ins Büro zu fahren.

Vor Einführung des Handys war das auch der Stand innerdienstlicher Anordnungen. Durch das Mobiltelefon haben Richter und Staatsanwälte indessen eine gewisse Bewegungsfreiheit gewonnen. Diese hat aber ihre Grenzen. Sie ist auf Tätigkeiten beschränkt, die mit einer jederzeitigen telefonischen Erreichbarkeit vereinbar sind. Eine Teilnahme an sportlichen Aktivitäten, kulturellen Veranstaltungen etc. ist ausgeschlossen. Zudem besteht immer die Möglichkeit, dass ein Richter jemanden anhören bzw. ein Staatsanwalt zu einem Tatort herausfahren muss. Das setzt auch der räumlichen Bewegungsfreiheit Grenzen.

Bei der Interpretation des § 7 AZVO ist zu beachten, dass es viele Berufe gibt, darunter in weitem Umfang auch diejenigen der Richter und Staatsanwälte, die zu ihrer Ausübung lediglich ein funktionierendes mobiles Telefon- und Datennetz, ein Handy sowie ggf. einige weitere technische Geräte benötigen. Bei diesen muss die Interpretation zwangsläufig eine andere sein als bei Berufen, deren Ausübung zwingend die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erfordert. Wenn schon die normale Berufsausübung nicht ortsgebunden ist, wie soll dann dieses Merkmal im Rahmen der AZVO von Bedeutung sein? Daher müssen die erwähnten Einschränkungen der Bewegungsfreiheit zur Annahme von Bereitschaftsdienst nach § 7 AZVO.[2] genügen. Schließlich spricht auch § 22c GVG von „Bereitschaftsdienst". Das ist ersichtlich kein sprachliches Versehen.

Bereitschaftsdienst ist in vollem Umfang Arbeitszeit. Es muss daher einen Zeitausgleich geben. Außerdem soll nach Beendigung des täglichen Dienstes eine Ruhezeit von elf Stunden gewährt werden, wobei „soll" nahezu einem „muss" gleichzusetzen ist. Hier greift allerdings die Freiheit von Dienststunden von Richtern und Staatsanwälten; beide Berufsgruppen teilen sich ihre Arbeit weitgehend selbst ein. Also muss ihr Pensum nach Pebb§y in einem ersten Schritt so reduziert werden, dass sie sich die elf Stunden Freizeit einrichten können. Außerdem dürfen insbesondere Staatsanwälte an dem auf den Eildienst folgenden Tag nicht zu Sitzungen, Sitzungsbereitschaft, Haftdienst etc. eingeteilt werden. Richter müssen dies selbst im Rahmen ihrer Terminierungen erledigen. Des Weiteren ist nach § 3 II AZVO für je acht Stunden Eildienst ein freier Tag zu gewähren.

Im Personalbedarf nach Pebb§y ist der Eildienst zwar berücksichtigt, aber unter anderen Vorzeichen, nämlich einer sehr viel geringeren Inanspruchnahme. Die Eildienstpraxis muss unverzüglich auf eine gesetzmäßige Grundlage gestellt werden, was mit einer personellen Aufstockung einhergehen muss. Deren Berechnung ist kompliziert; daher soll hier von ihrer detaillierten Darstellung abgesehen werden. Im Ergebnis beträgt sie bei einer Dauer von 24 Stunden 4,5 Pensen[3], wobei der bisherige – geringe – Ansatz des Eildienstes im Pensum berücksichtigt ist.

Dabei ist ganz klar, dass der Personalzuschlag geringer ausfällt, wenn der Eildienst nur von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr dauert, nämlich 2,6 Pensen[3]. Es lohnt sich also, wenn die Justizverwaltung darüber nachdenkt, ob es insbesondere bei den Staatsanwälten wirklich 24 Stunden sein müssen. Der richterliche Eildienst beschränkt sich i. d. R. bereits auf die kürzere Zeit. Fragt man die Staatsanwälte des Landes, werden sie in ihrer großen Mehrheit die Ansicht vertreten, dass es wenig Sinn macht, dass ein Staatsanwalt Eildienst versieht, obwohl kein Richter erreichbar ist. Die StPO gibt der Polizei hier fast immer dieselbe Berechtigung, Eilentscheidungen treffen zu können. Die außerordentlich seltenen Fälle, dass eine Entscheidung bei „Gefahr im Verzug" nur dem Staatsanwalt vorbehalten ist, können durch den überall vorhandenen Kapital-Eildienst erledigt werden. Bei diesem könnte es sich tatsächlich um „Rufbereitschaft" handeln.

[1] *Urteil des BAG vom 9. 10. 2003 – 6 AZR 447/02*
[2] *LAG Köln, Urteil vom 13. 8. 2008 – 3 Sa 1453/07*
[3] *pro Eildienst-Staatsanwaltschaft*

24-Stunden-Eildienste für Staatsanwälte sind teurer Luxus

Zu guter Letzt

Achermittwoch ist alles vorbei

Im „**Tagebuch 2012"** der Justiz, der Richtern und Staatsanwälten zur Verfügung gestellte Kalender für dieses Jahr, fällt dieses Mal der „Aschermittwoch" (der in der Justiz anscheinend aus Kostengründen nur noch „Achermittwoch" heißt; ersparte Druckkosten durchlaufend für ein kleines s belaufen sich auf wie viele Euro?) auf einen DONNERSTAG.

Wir finden es chön, dass man nun beherzt und rechtzeitig, bevor der Haushalt vor der Verabchiedung ansteht, sinnvolle Chparmaßnahmen ergreift. Dazu die innovative Linie, in diesem Kalender Achermittwoch auf einen Donnerstag fallen zu lassen – was einen Kölner natürlich wegen der Verlängerung der Karnevalszeit eher freut. Man sieht die Landesregierung, bringt frichen Wind in den Muff der Justiz.

Vielleicht ist diese Chparmaßnahme aber auch ein kleiner Chritt auf einem langen Weg?

www.NORDSEE-SANATORIUM.DE
Private Krankenanstalt
Deichstraße 13a
26434 Wangerland-Horumersiel
Tel. (0 44 26) 9 48 80
Fax (0 44 26) 94 88 99

Extra günstig vom Spezialisten anrufen und testen.
0800 - 1000 500
Free Call
Wer vergleicht, kommt zu uns,
seit über 35 Jahren.

Beamtendarlehen supergünstig
5,27% effektiver Jahreszins*
Laufzeit 7 Jahre
- Umschuldung: Raten bis 50% senken
- Beamtendarlehen ab 10.000 € - 125.000 €
- Baufinanzierungen günstig bis 120%
AK FINANZ
Kapitalvermittlungs-GmbH
E3, 11 Planken
68159 Mannheim
Fax: (0621) 178180-25
Info@AK-finanz.de
www.AK-Finanz.de
*Spezialdarlehen: Beamte / Angestellte ö.D.
Äußerst günstige Darlehen z.B. 30.000 € Sollzins (fest gebunden) 5,15%, Lfz. 7 Jahre, mtl. Rate 426 € effektiver Jahreszins 5,27%, Bruttobetrag 35.784 € Sicherheit: Kein Grundschuldeintrag, keine Abtretung, nur stille Gehaltsabtretung. Verwendung: z.B. Modernisierung rund ums Haus, Ablösung teurer Ratenkredite, Möbelkauf etc. Vorteile: Niedrige Zinsen, feste Monatsrate, Sondertilgung jederzeit kostenfrei, keine Zusatzkosten, keine Lebens- Renten oder Restschuldversicherung.

Abstammungsgutachten • Vaterschaftsklärungen

Gut zu wissen!

Wir organisieren und überwachen für Sie die Probenentnahme weltweit

zu Fixpreisen unabhängig vom individuellen Aufwand

Basis-/ Anfechtungsgutachten 390,- € * 13 Systeme, 1 Kategorie, richtlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)

Komplettgutachten 558,- € * 15 Systeme, 1 Kategorie, richtlinienkonform (Kind, Mutter, alle in Frage kommenden Männer)

Vollgutachten 690,- € * 18 Systeme, 2 Kategorien, richt- und leitlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)

*zzgl. MwSt. und Probenentnahme

Gutachten von richtliniengemäß qualifizierten Sachverständigen

Richtlinienkonformität in allen Punkten (insbesondere die Qualifikation der Sachverständigen)

Langjährige Akkreditierung der Analytik und Abwicklung

(nach DIN EN ISO/IEC 17025 / seit 1. 2. 2011 Pflicht gemäß GenDG)

Unsere Sachverständigen beraten Sie gern

Insbesondere bei Fragen hinsichtlich der Begutachtung von komplizierten Verwandtschaftskonstellationen

Vaterschaft
Institut für Serologie und Genetik

Institut für Serologie
und Genetik

Dr. med. Detlef Kramer • Dr. rer. nat. Armin Pahl

vereidigte Sachverständige für gerichtliche Abstammungsgutachten

Lauenburger Straße 67 • 21502 Geesthacht • ✆ 04152 803-154 • institut@abstammung.de • www.abstammung.de